

§ 8 EU-VStVG Beendigung der Vollstreckung

EU-VStVG - EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats die Vollstreckungsbehörde über eine Entscheidung oder Maßnahme, auf Grund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung Österreich aus anderen Gründen wieder entzogen wird, so ist die Vollstreckung zu beenden.

In Kraft seit 14.02.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at